

## Aufgaben des Wasser- und Bodenverbands „Prignitz“

- (1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:
  - a) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG,
  - b) Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiligen Veränderungen der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,
  - c) aufgehoben
  - d) der Betrieb von Stauanlagen unter den Voraussetzungen des § 36 a Absatz 1 BbgWG,
  - e) die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 2 BbgWG,
  - f) die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Kostenerstattung ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Freiwillige Aufgaben sind:
  - a) naturnaher Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
  - b) Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern,
  - c) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts, zum Schutz des Bodens und für die Landschaftspflege,
  - d) technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
  - e) Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, insbesondere der Betrieb von Schöpfwerken,
  - f) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
  - g) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (3) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle in § 4 genannten Tätigkeiten. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 hat der Verband insbesondere die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Übrigen aus:
  - a) dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet mit den laufenden Nummern des vom Verband geführten Verzeichnisses, den Namen und Längen der Gewässer und
  - b) der gewässerbezogenen topografischen Karte im Maßstab 1:10.000 mit Eintragung der unter Buchstabe a. genannten Gewässer mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- (5) Das Verzeichnis und die Karte werden im Wasser- und Bodenverband „Prignitz“, Berliner Straße 34, 19348 Perleberg aufbewahrt.